



Empfehlung Nr. 11/2017

vom 4. Mai 2017

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Oetwil am See ZH

Die Post eröffnete der Gemeinde Oetwil am See mit Datum vom 17. Januar 2017, dass die Poststelle Oetwil am See geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Oetwil am See gelangte mit Schreiben vom 20. Januar 2017 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 4. Mai 2017.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt

- werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Oetwil am See liegt im Bezirk Meilen des Kantons Zürich. Die Gemeinde hat rund 4660 Einwohnerinnen und Einwohner (per 31. Dezember 2015) und umfasst eine Fläche von gut 6 km². Zur politischen Gemeinde gehören die Ortschaften Oetwil am See, Willikon, Etzikon, Summerau, Chrüzlen und Gusch. Nach Angabe des Gemeinderates Oetwil am See gab es im Jahr 2016 in der Gemeinde rund 2200 Arbeitnehmende in 280 Arbeitsstätten. Der Gemeinderat von Oetwil am See geht davon aus, dass die Bevölkerung der Gemeinde längerfristig um ca. 25% auf rund 5500 Einwohnerinnen und Einwohner wachsen wird.
2. Die Post führte mit dem Gemeinderat Oetwil am See zwischen dem 17. November 2015 und dem 25. Oktober 2016 drei Gespräche zur Zukunft der Postversorgung in Oetwil am See. Nachdem keine einvernehmliche Lösung zustande kam, eröffnete die Post dem Gemeinderat von Oetwil am See am 17. Januar 2017, dass sie die Poststelle Oetwil am See in eine Postagentur umwandeln werde. Gegen diesen Entscheid rief der Gemeinderat Oetwil am See am 20. Januar 2017 fristgerecht die PostCom an. Die Post erstellte ein Dossier. Der Gemeinderat Oetwil am See erhielt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Die PostCom führte keine Verhandlung mit den Parteien durch.
3. Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben. Art. 34 Abs. 1 VPG und ebenso Art. 14 Abs. 6 PG verlangen in allen drei Amtssprachen identisch, dass die Post bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur (Singular) die betroffenen Gemeinden (Plural) anhört. Daraus ergibt sich, dass von der Schliessung einer Poststelle neben der Standortgemeinde auch andere Gemeinden betroffen sein können und allen betroffenen Gemeinden die gleichen Rechte betreffend Anhörung durch die Post und Anrufung der PostCom zustehen (vgl. dazu Ziff. III. 5 der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 betreffend Poststelle Grono und Ziff. I. 2a der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG). Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle avisierte Sendungen abholen müssen (vgl. Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten). Ist die überprüfte Poststelle nicht Abholstelle für avisierte Sendungen, kann eine Gemeinde trotzdem betroffen sein. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde selber über keine Poststelle verfügt, die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist und dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen (Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG [Ziff. I. 2a] und Empfehlung 2/2017 vom 24. Januar 2017 betreffend Poststelle Crémines BE [Ziff. 4]).
4. In den Nachbarorten Esslingen und Grüningen gibt es Postagenturen. Avisierte Spezi alsendungen für Einwohnerinnen und Einwohner aus Esslingen lagern in der Poststelle Egg bei Zürich und für Grüningen in der Poststelle Wetzikon ZH 1. Die Ortschaft Esslingen gehört zur politischen Gemeinde Egg bei Zürich. In Egg bei Zürich gibt es eine Poststelle. Trotzdem ist es grundsätzlich

möglich, dass die politische Gemeinde Egg bei Zürich im Hinblick auf die Schliessung der Poststelle Oetwil am See betroffen sein könnte - sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind -, weil es in der Ortschaft Esslingen keine Poststelle gibt.

5. Von der Distanz her ist nicht die Poststelle Oetwil am See die diesen Nachbarorten am nächsten gelegene Poststelle. Die beiden Poststellen Oetwil am See und Egg bei Zürich liegen von Esslingen ungefähr gleich weit entfernt. Die Poststelle Hombrechtikon liegt ungefähr 300 Meter näher bei Grüningen als die Poststelle Oetwil am See. Die Reisezeit von Esslingen zur Poststelle Egg bei Zürich ist mit dem öffentlichen Verkehr aber ungefähr drei Minuten länger als die Reise zur Poststelle Oetwil am See. Die Reise von Grüningen nach Hombrechtikon dauert mit dem öffentlichen Verkehr deutlich länger. Von Grüningen aus ist die Poststelle Wetzikon ZH 1, die auch Abholstelle für avisierte Spezialsendungen ist, wesentlich besser erreichbar. Aber auch hier dauert die Reise mit dem öffentlichen Verkehr nach Oetwil am See ungefähr sieben Minuten weniger lang. Insofern ist Oetwil am See diejenige Poststelle, die von Esslingen und Grüningen aus mit dem öffentlichen Verkehr am schnellsten erreichbar ist. Indessen scheint allein eine um einige Minuten kürzere Reisezeit nicht ausreichend, um die Betroffenheit von Egg bei Zürich und Grüningen zu begründen, zumal keine der beiden Gemeinden ein Interesse an der Teilnahme am Verfahren zeigte. Die Frage, wie weit Einwohnerinnen und Einwohner aus diesen Gemeinden in der Poststelle Oetwil am See Postgeschäfte tätigen, wird deshalb offen gelassen.
6. Für den Gemeinderat Oetwil am See missachtet die Post ihren Auftrag zur Erbringung qualitativ hochstehender Postdienste bzw. ihren Service public Auftrag, wenn sie die Poststelle Oetwil am See durch eine Agentur ersetzt. Das Defizit im Bereich Poststellen und Verkauf liesse sich durch Konzerngewinne in anderen Bereichen ausgleichen. Die Post habe in ihrer Planung die Entwicklung der Gemeinde vernachlässigt. Der Gemeinderat Oetwil am See geht aufgrund von Wohnbauprojekten von einer Zunahme der Bevölkerung auf 5500 Einwohnerinnen und Einwohner bis ins Jahr 2025 aus. Im Hinblick auf die Entwicklung der Region rechnet der Gemeinderat auch mit deutlich mehr Arbeitsplätzen. Der Gemeinderat habe den Eindruck erhalten, die Post sei im Dialogverfahren einem Standardvorgehen gefolgt und die Post habe ihm keine Vergleichszahlen zu anderen Poststellen vorgelegt. Die Poststelle Oetwil am See sei bei der Bevölkerung gut verankert. Auch die Bevölkerung hätte nach dem Gemeinderat Oetwil am See möglichst früh einbezogen werden müssen. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass bei einer Postagentur die Postkunden einen Teil der Arbeit der Poststellenmitarbeitenden erledigen müssen – die Kosten für das entsprechende Postgeschäft bleiben aber gleich hoch. In der Gemeinde gebe es keine Bankfiliale mehr. Die Postfiliale diene deshalb auch der Geldversorgung in der Gemeinde.
7. Die PostCom kann in Verfahren nach Art. 34 VPG die vorgesehene Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen nicht frei, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien prüfen: Die PostCom prüft nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a-c VPG, ob die Post die Vorgaben für die Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit eingehalten hat. Ferner prüft die PostCom, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Die vom Gemeinderat Oetwil am See vorgebrachten Überlegungen zur Finanzierung von defizitären Poststellen über Gewinne aus anderen Konzernbereichen kann die PostCom nicht überprüfen.
8. Der vom Gemeinderat Oetwil am See geforderte Einbezug der Bevölkerung in das Verfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG und die Vorlage von Vergleichszahlen von anderen Poststellen ist im Recht nicht vorgesehen: Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post die Behörden (nicht aber die Bevölkerung) der betroffenen Gemeinden anhören und mit diesen nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Diese Bestimmung verpflichtet die Post nicht, den betroffenen Gemeinden Vergleichszahlen von anderen Poststellen vorzulegen. Gegen einen Entscheid der Post über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle können die Behörden der betroffenen Gemeinden - nicht aber deren Einwohnerinnen und Einwohner - die PostCom anrufen.
9. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 107 (Pfannenstiel) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Oetwil am See in eine Postagentur dreizehn Poststellen, zwei Postagenturen, eine Hausservicelösungen und einen My Post 24 Automaten (Stand 1.

Februar 2017). Um Oetwil am See gibt es ein dichtes Netz von Poststellen in Männedorf, Stäfa, Hombrechtikon, Gossau, Mönchaltorf, Egg bei Zürich und Uetikon am See. Ein Teil dieser Poststellen ist mit dem öffentlichen Verkehr mit einer Fahrzeit von ca. 15 Minuten oder weniger erreichbar. Die Post will die Poststelle Oetwil am See durch eine Postagentur an einem zentralen Standort ersetzen. Einen grossen Vorteil stellen die langen Öffnungszeiten der Postagentur (56.5 Std. pro Woche) gegenüber den deutlich kürzeren Öffnungszeiten der Poststelle (37 Std. pro Woche) dar. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen sowohl mit der PostFinance Card als auch mit der Maestro-Karte der Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Auch die meisten avisierten Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. In der Gemeinde Oetwil am See gibt es heute zudem zwei Bankomaten. Damit stehen ausreichende Möglichkeiten für die Versorgung mit Bargeld zur Verfügung. In Würdigung dieser Umstände gelangt die PostCom zum Ergebnis, dass die Postversorgung in der Region – selbst im Hinblick auf das vom Gemeinderat von Oetwil am See prognostizierte Bevölkerungswachstum – gewährleistet ist.

10. In der Stellungnahme vom 24. März 2017 zum Dossier der Post wies der Gemeinderat darauf hin, dass der Agenturstandort nahe dem Schulhaus ungünstig sei. Die Gemeinde befürchtet Mehrverkehr durch die Postkunden. Zudem sei das Parkplatzangebot nicht ausreichend. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Standort der Agentur nur rund 220 Meter von der Poststelle entfernt liegt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Kundschaft aus Oetwil am See wegen dieses Distanzunterschiedes mit dem Privatfahrzeug zur Postagentur fahren wird. Aus dem Dossier der Post geht ferner hervor, dass bei der Postagentur oberirdische und unterirdische Parkplätze zur Verfügung stehen.
11. Die Post gibt in ihrem Dossier an, dass zurzeit noch nicht feststehe, welche der drei Poststellen Männedorf, Stäfa oder Hombrechtikon Abholstelle für avisierte Sendungen werde. Namentlich die Poststelle Hombrechtikon ist mit dem öffentlichen Verkehr nur schwer erreichbar und scheint als Abholstelle für avisierte Sendungen – jedenfalls aus der Sicht der PostCom – nicht gleich geeignet, wie die Poststellen Männedorf und Stäfa. In jedem Fall scheint empfehlenswert, die Bestimmung der Abholstelle mit dem Gemeinderat Oetwil am See abzusprechen.
12. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Oetwil am See holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 3. April 2017 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2015 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

IV. Empfehlung

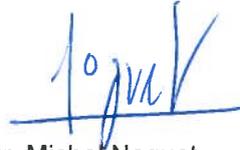
Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter nachfolgendem Vorbehalt nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post, mit dem Gemeinderat von Oetwil am See abzusprechen, welche Poststelle als Abholstelle für avisierte Spezialsendungen bestimmt wird.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Oetwil am See, Gemeinderat, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 3. April 2017 „Ersatz der Poststelle Oetwil am See (ZH) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telekommunikation und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM, sca

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Annette Scherrer
Biel/Bienne, 03. April 2017

Ersatz der Poststelle Oetwil am See (ZH) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Oetwil am See (ZH) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

D/ECM/11929574

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Annette Scherrer
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05465, Fax +41 58 46 31824
annette.scherrer@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

das Berichtsjahr 2016 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2016 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post